

02.04.2025

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6

AT0000A3KRU5

begeben unter dem

Basisprospekt vom 29.04.2024

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 29.04.2024, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis einschließlich 30.04.2025. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: Über uns -> Investor Relations -> Emissionen) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns -> Investor Relations -> Emissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „Über uns -> Investor Relations -> Berichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der

geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers gemäß MiFID II.

Die Endgültigen Bedingungen stehen in zwei Optionen zur Verfügung: Option I für Schuldverschreibungen für Kleinanleger und Option II für Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren.

Gewählt wurde:

- Option I: Schuldverschreibungen für Kleinanleger
- Option II: Schuldverschreibungen für Institutionelle Investoren

Option I Schuldverschreibungen für Kleinanleger:

TEIL I. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen durch Ankreuzen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

§ 1 EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGEBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG

Stückelung

- Nominale EUR 1.000,-
- Nominale [Währung] [Betrag]
- [Anzahl] Stück

Zeichnungsfrist

- Daueremission
ab 25.04.2025
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin
- Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum]
- Einmalemission
Emissionstag am [Datum]

Form des Angebotes:

- Öffentliches Angebot in Österreich
- Privatplatzierung in Österreich
- Öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Deutschland

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung:

- Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung
(„Daueremission“)
- Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung
(„Stückelung größer EUR 100.000“)
- Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
- Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
Anleger“)

Gesamtemissionsvolumen:

- bis zu Nominale EUR 15.000.000,-

Gesamtstückzahl:

- [Anzahl] Stück

Mit Aufstockungsmöglichkeit:

- auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-

- [Anzahl] Stück
- Keine Aufstockung vorgesehen

Schließung bei maximalem Emissionsvolumen:

- Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag]
- Nein

Währung der Wertpapieremission

Zeichnungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Zinsbetrag

- Euro
- andere Währung [einfügen]

Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag:

- Euro
- andere Währung [einfügen]

§ 2 SAMMELVERWAHRUNG

Verbriefung:

- physische Sammelurkunde
- digitale Sammelurkunde
- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde unveränderbar

Verwahrung

- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor)
- OeKB CSD
- Euroclear
- Clearstream
- [einfügen]

Übertragung:

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream

via [einfügen]

§ 3 STATUS UND RANG

- Senior-Preferred Schuldverschreibungen
- Senior-Non-Preferred Schuldverschreibungen
- Subordinated Schuldverschreibungen
- gedeckte Schuldverschreibungen

Bei gedeckten Schuldverschreibungen

Deckungsstock

- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 ERSTAUSGABEPREIS, ERSTVALUTATAG

Erstausgabepreis (Daueremission)

- 100,00% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- je nach Marktlage
- [einfügen]

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

[einfügen]

Valutatag:

- Erstvalutatag: 16.05.2025
- Valutatag: [Datum]
- nach Erstvaluta bis auf weiteres t+2 Bankarbeitstage

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
- keine Teileinzahlungen

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

- [Zahl]% Ausgabeaufschlag
- Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist Kosten gemäß dem Schalteraushang der BTV in Rechnung gestellt.

§ 5 VERZINSUNG

Beschreibung der Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

16.05.2025

Zinstermine:

16.05.2026, 16.05.2027, 16.05.2028, 16.05.2029, 16.05.2030, 16.05.2031

Zinszahlung:

- im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt
- [andere Regelung]

Zinsperioden:

- jährlich
- halbjährig
- vierteljährig
- monatlich
- sonstige Regelung
- erster langer Kupon [einfügen]
- erster kurzer Kupon [einfügen]
- letzter langer Kupon [einfügen]
- letzter kurzer Kupon [einfügen]

Anpassung von Zinstermen:

- Unadjusted
- Adjusted

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Zinstagekonvention:

- actual/actual-ICMA
- actual/365
- actual/365 (Fixed)
- actual/360
- 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30/360

Zinssatz:

- fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
- unverzinslich („Nullkupon“)
- variable Verzinsung
- Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

- 1,00 % p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- [von [Datum] bis [Datum]]

mehrere Zinssätze:

- [Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Fix zu variabel:

- Ja
- Nein

Variable Verzinsung

von [Datum] bis [Datum]

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Beschreibung des Basiswertes:

[einfügen]

Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz:

- EURIBOR [einfügen]
- EUR-Swap-Satz [einfügen]

- anderer Referenzzinssatz [einfügen]

Bildschirmseite (tagesaktuell):

- Refinitiv [einfügen]
- anderer Bildschirm [einfügen]

Uhrzeit:

[Uhrzeit] [Zeitzone]

Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Zinsberechnung:

- Multiplikator [●]
- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]

Mindestzinssatz (Floor):

- [Zahl] % p.a.

Höchstzinssatz (Cap):

- [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Mindestzinssatz
- [Zahl]% p.a.
- [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
- Kein Höchstzinssatz

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

- Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
- Zinsformel 1 / relativer Indexwert
- Zinsformel 2

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert

- Variante 1

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$d = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

- Variante 2

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$z_0 = [\quad]$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$I = [\quad]$$

$$t = [\quad]$$

$$s = [\quad]$$

$$p = [\quad]$$

$$f = [\quad]$$

$$k = [\quad]$$

$$[c = [\quad]]$$

Wenn Zinsformel 2:

$l = [\quad]$

$k = [\quad]$

$t = [\quad]$

$n = [\quad]$

$s = [\quad]$

$[c = [\quad]]$

$f = [\quad]$

$a_i = [\quad]$

$p = [\quad]$

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [einfügen] Nachkommastellen
- nicht runden

Zinsberechnungstage:

- [•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein
- [•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

Zinsberechnungsstelle:

- Emittentin
- andere Zinsberechnungsstelle:
[Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

[einfügen]

§ 6 LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Laufzeitbeginn:

16.05.2025

Laufzeitende:

15.05.2031

Laufzeit:

6 Jahre

Tilgungstermin:

16.05.2031

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Index Linked Notes

- Tilgung bei Bonus Index Linked Notes
- Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen
- nicht runden

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

- zum Nominale
- zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

*Index = STOXX® Europe 600 Index EUR (Price);
ISIN: EU0009658202]*

„P“ = 100,00 %

„0“ = 13.05.2025

„k“ = 13.05.2031

„Floor“ = 100,00 %

„Cap“ = 140,00 %]

Formel mit Durchschnittsbildung

Index = []

„P“ = []

„0“ = []

„Floor“ = []%

„n“ = []

„t₀“ = []

„t_[]“ = []

[„Cap“ = []%

Maximaltilgungsbetrag

- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zu 140,00 % vom Nominale
- Kein Maximaltilgungsbetrag

Beschreibung des Basiswertes

Basiswert (Index) ist der STOXX® Europe 600

Index EUR (Price) mit der ISIN EU0009658202. Für die Berechnung der IndexPerformance sind die jeweiligen Schlusskurse des Basiswertes am Start-Beobachtungstag sowie am End-Beobachtungstag entscheidend.

Berechnungstag

14.05.2031

Veröffentlichung der Rückzahlung

Webseite der Emittentin

über EVI

Veröffentlichungstermin

14.05.2031

Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

Index = []

„P“ = []

„O“ = []

„K“ = []

Formel mit Durchschnittsbildung

Index = []

„P“ = []

„O“ = []

„i“ = []

„n“ = []

Berechnung der Bonuszahlung

„Bs“ = []

„B“ = []

„S“ = []

Maximalbonuswert (Cap)

[Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag

[einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags

Webseite der Emittentin

über EVI

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags

[einfügen]

Tilgung bei Gedeckten Schuldverschreibungen

Verlängerung der Tilgung

Ja

Nein

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag

[Datum]

§ 7 BÖRSENEINFÜHRUNG

Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt

Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt

Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 KÜNDIGUNG

ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen

mit ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen

mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen

mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen

bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

Kündigung im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist

mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

Rundungsregeln

kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

nicht runden

Ordentliches Kündigungsrecht

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl] % vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen

Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Schuldverschreibungen auswirken

Rückzahlungstermin(e)

- [Datum]
- [Datum]
- Zum nächsten Zinstermin
- Jederzeit

Kündigungsvolumen

- insgesamt

- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen

Für die Inhaber aus folgenden Gründen:

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- Die Emittentin kommt einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.

Für die Emittentin aus folgenden Gründen:

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.

Rückzahlungstermin(e):

[Datum]

[Datum]

- Jederzeit
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlung

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Kündigung bei Nachrangigen Schuldverschreibungen

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- Ja
- Nein

Kündigungsvolumen

- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]
- Jederzeit

Art der Rückzahlung:

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert

- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Kündigungsvolumen:

- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

- Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]
- Jederzeit

Art der Rückzahlung:

- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

- Ja
- Nein

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle:

- Emittentin
- [Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

Zahlstelle

Emittentin

*[Name und Anschrift der
Berechnungsstelle einfügen]*

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite

- 1,00 % p.a.
- variable Verzinsung, Angabe entfällt
- keine Verzinsung, Angabe entfällt

Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform:

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den Faktoren Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs.

Die Angabe der Rendite bezieht sich lediglich auf die Fixverzinsung in Höhe von 1,00 % p.a. Die Gesamrendite ist zusätzlich abhängig vom Tilgungskurs (siehe § 6) der gegenständlichen Emission.

Voraussichtlicher Termin der Zulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Schuldverschreibungen

Erstausgabepreis (Daueremission) 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise bei Daueremission je nach Marktlage.

Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

- [Name und Anschrift *einfügen*]
[Beschreibung der Zusage *einfügen*]

Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.

Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) des BTV Basisprospektes 2024 vom 29.04.2024.

Beschluss des Vorstandes vom 29.11.2024

Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.11.2024

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[einfügen]

Angebotsverfahren

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Vertrieb durch ein Bankensyndikat [einfügen]

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts

Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind:

[einfügen]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[einfügen]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

- kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag [EUR / Währung] Betrag
- Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] Betrag
- Mindestens zu zeichnende Schuldverschreibungen [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende Schuldverschreibungen [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[einfügen]

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder

[einfügen]

einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [einfügen]
- nicht bindende Zusage durch [einfügen]
- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

[einfügen]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt

[einfügen]

wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[einfügen]

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

[einfügen]

Gründe für das öffentliche Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses¹.

- Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
- Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- [Spezifischen Zweck der Emission einfügen]

Geschätzter Nettoerlös

EUR 14.997.936,- mit
Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu
Nominale EUR 39.997.936,-

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 2.064,-

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.

- Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)
AT0000A3KRU5
- Wertpapierkennnummer (WKN) [einfügen]
- Sonstige Wertpapierkennnummer [einfügen]

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete
Gegenpartei

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

¹ Siehe Punkt „3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses“ im Abschnitt „Angaben zu den Schuldverschreibungen“. Weicht die Verwendung der Erträge von den dort gemachten Angaben ab, sind die entsprechenden Angaben einzufügen. Weitere Einzelheiten über die Verwendung der Erträge, falls notwendig, sind hier offenzulegen. Insbesondere, wenn Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen begeben werden, müssen die relevanten Kriterien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Definition von berücksichtigungsfähigen Projekten, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Begriffe)) spezifiziert und angegeben werden, und auch ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung erhalten wurde.

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

STOXX Ltd.

Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein

Zusätzliche Angaben bezogen auf den Basiswert

Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter haben keine andere Beziehung zu der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft außer der Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Index EUR (Price) (nachfolgend „Index“) und der zugehörigen Marken zur Nutzung in Verbindung mit der BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6 (nachfolgend die „Produkte“).

Handelt es sich bei dem Index um einen iSTOXX- oder idDAX-Index, sind solche Indizes auf eine Kundenanfrage oder Marktanforderung auf Grundlage eines individualisierten Regelwerks, das nicht Bestandteil der STOXX-Indexfamilie oder DAX-Indexfamilie ist, zugeschnitten.

Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter nehmen folgende Handlungen nicht vor:

- » Fördern, Befürworten, Veräußern oder Bewerben der Produkte oder Empfehlen einer Anlage in den Produkten oder sonstigen Wertpapieren;
- » Übernahme von jeglicher Verantwortung oder Haftung für Terminierung, Betrag oder Preisbildung der Produkte oder für hierauf gerichtete Entscheidungen;
- » Übernahme von jeglicher Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Produkte;
- » Berücksichtigung der Bedürfnisse der Produkte sowie der Inhaber der Produkte bei der Festsetzung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index oder Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung.

Die STOXX Ltd. und die Qontigo Index GmbH – jeweils als der Lizenzgeber – und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter übernehmen keinerlei Gewährleistung in Verbindung mit den

Produkten oder ihrer Wertentwicklung und schließen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) diesbezüglich aus.

Insbesondere gilt:

» Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und schließen jegliche Haftung für Folgendes aus:

- die mit den Produkten, durch den Inhaber der Produkte oder durch eine andere Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
- die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Index und seiner Daten;
- die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und seiner Daten;
- die allgemeine Wertentwicklung der Produkte.

» Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter geben keine Gewährleistung in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Störungen in dem Index oder seinen Daten ab und schließen jegliche hierauf gerichtete Haftung aus.

» Die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter sind nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden, Strafschadensersatz, konkrete oder Folgeschäden oder Verluste infolge von solchen Fehlern, Auslassungen oder Störungen in dem STOXX® Europe 600 Index EUR (Price) oder seinen Daten oder generell in Bezug auf die Produkte, und zwar auch nicht in Fällen, in denen der STOXX Ltd., der Qontigo Index GmbH oder ihren Lizenzgebern, Analysten oder Datenanbietern bekannt ist, dass solche Verluste oder Schäden entstehen können.

Handelt es sich bei dem Index um einen Decrement Index, dann erklären die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter

» ausdrücklich, dass die Bewertungs- und Berechnungsmethoden des Index Abzüge von der Indexperformance (die „Abzüge von der Performance“) erfordern und daher möglicherweise nicht den beizulegenden Gesamtzeitwert oder die vollumfängliche Wertentwicklung des Index abbilden.

» dass sie weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Verantwortung dafür übernehmen oder behaupten, dass etwaige Abzüge von der Performance für einen bestimmten Zweck – beispielsweise um eine ausreichende Basis für die Erzielung des Kapitalschutzes bei Produkten mit Kapitalschutz zu bieten – angemessen und hinreichend sind.

Die STOXX Ltd. und die Qontigo Index GmbH gehen kein Vertragsverhältnis mit den Käufern des Produkts oder sonstigen Dritten ein. Der Lizenzvertrag zwischen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und den jeweiligen Lizenzgebern gilt ausschließlich zu ihren Gunsten und nicht zugunsten der Inhaber der Produkte oder sonstiger Dritter.

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission
Anhang 2: Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der Emission

vom 02.04.2025

Abschnitt A

Einleitung und Warnhinweise

Einleitung

Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere	BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6 ISIN: AT0000A3KRU5
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft LEI: 5299003ATVTQVPTW4735 Kontaktdaten: Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich. Telefon-Nummer: +43 505 333
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	29.04.2024

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt der Emittentin über das Angebotsprogramm vom 29.04.2024 („**Prospekt**“) zu verstehen.

Die Zusammenfassung nennt Basisinformationen über die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zutreffen.

Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes (siehe oben), einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass der als Kläger auftretende Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, könnte er in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates des angerufenen Gerichts die Kosten für die Übersetzung des Prospektes, einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge bereits vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B

Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung,

bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern zusammen.

Hauptaktionäre der Emittentin

NACH STIMM- und KAPITALANTEILEN		
1	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	37,530 %
2	BKS Bank AG, Klagenfurt	12,834 %
3	Oberbank AG, Linz	13,850 %
4	G3B Holding AG, Wien	15,345 %
5	UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,850 %
6	BTV Privatstiftung	1,895 %
7	Doppelmayr Seilbahnen GmbH	1,242 %
	BTV-Mitarbeiterbeteiligungsprivatstiftung	0,962 %
8	Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.	0,380 %
9	Enzian AG, Zug (CH)	0,458 %
10	BFI Beteiligungsgesellschaft für Industrieunternehmen mbH, Freising (DE)	0,344 %
11	DHB Grundstücks GmbH & Co. KG, Hengersberg (DE)	0,426 %
12	PRIMEPULSE SE, München (DE)	0,385 %
13	RCM GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg (DE)	0,385 %
14	3SI Invest GmbH	0,356 %
15	Nußbaumer Beteiligungs GmbH	0,251 %
16	3C-Carbon Group GmbH & Co KG, Landsberg am Lech (DE)	0,165 %
17	Knapp Finance 1 GmbH, Stuttgart (DE)	0,165 %
18	Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft	0,247 %
19	Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH	0,165 %
20	Streubesitz	2,770 %

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind: Gerhard BURTSCHER, Mario PABST, Markus PERSCHL, MBA und Hansjörg MÜLLER.

Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renngasse 1/Freyung.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

BTV KONZERN IM ÜBERBLICK		
Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Zinsüberschuss	251,9	178,0
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-31,7	-25,2
Provisionsüberschuss	57,8	57,4

Erfolg aus at-equity- bewerteten Unternehmen	91,9	29,3
Verwaltungsaufwand	-238,7	-217,8
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	229,4	104,4
Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	196,1	83,1
Bilanzzahlen in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Bilanzsumme	14.857	14.098
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	8.615	8.452
Primärmittel	10.653	9.743
davon Spareinlagen	649	1.123
davon eigene Emissionen	1.623	1.308
Eigenkapital	2.284	2.074
Eigenmittel nach CRR (BWG Vj.) in Mio. €	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtrisikobetrag	9.249	8.739
Anrechenbare Eigenmittel	1.631	1.510
davon hartes Kernkapital (CET1)	1.385	1.278
davon gesamtes Kern- kapital (CET1 und AT1)	1.385	1.278
Harte Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Kernkapitalquote	15,0 %	14,6 %
Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	17,6 %	17,3 %
Unternehmenskennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	10,5 %	5,3%
Return on Equity nach Steuern	9,0 %	4,2%
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴	46,8 %	62,6 %

Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) ⁵	12,6 %	14,1 %
Ressourcen	31.12.2023	31.12.2022
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.522	1.447
Anzahl der Geschäftsstellen	35	35

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2023 und 2022)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A3KRU5

Die Schuldverschreibungen werden mit einem fixen Zinssatz verzinst, welcher jährlich ausbezahlt wird.

Die Schuldverschreibungen sind Anleihen der Emittentin, die das Recht auf Zinsen und Tilgungsbetrag verbriefen.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Die Schuldverschreibungen werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 15.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-).

Die Laufzeit beträgt 6 Jahre. Sie beginnt am 16.05.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 15.05.2031.

Mit Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden mit 1,00 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 16.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 16.05.2026. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 16.05.2025 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Tilgung und Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16.05.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 15.05.2031. Die Laufzeit beträgt 6 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei Index Linked Notes am 16.05.2031 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Der Tilgungsbetrag (*TB*) setzt sich aus dem Nennbetrag (*NB*) und einer prozentuellen Teilnahme (*P*) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag (“*o*“) und dem End-Beobachtungstag (“*k*“) oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen (“*t*₀, ..., *t*_{*n*}“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.

$$TB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_o} - 1$$

Floor = 100 % (Mindest-Tilgungsbetrag angegeben in % vom Nominale)

P = 100 % (Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index)

o = 13.05.2025 (Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index)

k = 13.05.2031 (Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index)

Cap = 140 % (maximal möglicher Tilgungsbetrag angegeben in % vom Nominale)

Basiswert (Index) ist der STOXX® Europe 600 Index EUR (Price) mit der ISIN EU0009658202. Für die Berechnung der IndexPerformance sind die jeweiligen Schlusskurse des Basiswertes am Start-Beobachtungstag sowie am End-Beobachtungstag entscheidend.

Der Tilgungsbetrag wird am 14.05.2031 berechnet und auf der Webseite der Emittentin am 14.05.2031 veröffentlicht.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständige Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Schuldverschreibungen insgesamt nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Bankarbeitstagen gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen

Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde vertreten, die bei der OeKB CSD hinterlegt wird. Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen der OeKB CSD frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko);
- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin
- Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Schuldverschreibungen (Zahlungsstromrisiko)
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten
- Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt
- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes
- Risiko, dass Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Abschnitt D Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren? Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Es bestehen keine Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Daueremission ab dem 25.04.2025 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Die Schuldverschreibungen werden Investoren in Österreich und Deutschland angeboten.

Der Erstausgabepreis beträgt 100,00 % vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 16.05.2025 zahlbar („Erstvalutatag“).

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist Kosten gemäß dem Schalteraushang der BTV in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Nettoemissionserlöse und die geschätzten Nettoemissionserlöse

Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.

Geschätzte Nettoemissionserlöse: EUR 14.997.936,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 39.997.936,-

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen keinem Übernahmevertrag.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Die Emittentin hat Interesse eigene Emission zu vertreiben.

Zusätzliche Angaben bezogen auf den Basiswert

Der STOXX® Europe 600 Index EUR (Price) (der „Index“) ist das geistige Eigentum (einschließlich eingetragener Marken) der STOXX Ltd., der Qontigo Index GmbH oder ihrer Lizenzgeber und wird im Rahmen einer Lizenz genutzt. Die BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6 wird von der STOXX Ltd., der Qontigo Index GmbH oder ihren Lizenzgebern, Analysten oder Datenanbietern weder gefördert noch beworben, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt, und die STOXX Ltd., die Qontigo Index GmbH und ihre Lizenzgeber, Analysten oder Datenanbieter übernehmen keinerlei Gewährleistung und schließen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) diesbezüglich generell und im Speziellen in Bezug auf jegliche Fehler, Auslassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten aus.

OPTION I: FÜR KLEINANLEGER

EMISSIONSBEDINGUNGEN

**BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6
Der Bank Für Tirol Und Vorarlberg Aktiengesellschaft
ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A3KRU5**

**begeben unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 29.04.2024
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

BEDINGUNGEN

§ 1

EMISSIONSVOLUMEN, FORM DES ANGBOTES, ZEICHNUNGSFRIST, STÜCKELUNG, GEWISSE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Die BTV Kapitalschutzanleihe 2025-2031/6 (die „Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 25.04.2025 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich in Österreich und Deutschland zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 15.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 40.000.000,-). Die Höhe des Nominalbetrages in welchem die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben.
- (4) Gewisse Begriffsbestimmungen:

„Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

§ 2

SAMMELVERWAHRUNG

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 STATUS UND RANG

Bei Senior-Preferred
Schuld-
verschreibungen gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

§ 4 ERSTAUSGABEPREIS, ERSTVALUTATAG

- (1) Der Erstaussgabepreis beträgt 100,00 % vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 16.05.2025 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 VERZINSUNG

Im Fall von Schuld-
verschreibungen mit
fixer Verzinsung gilt

Die Schuldverschreibungen werden mit 1,00 % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 16.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 16.05.2026, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der 16.05.2031. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 16.05.2025 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

Im Falle der
Anwendung von
actual/actual ICMA
gilt:

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden,

die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual/actual-ICMA).	
Im Falle der Following Business Day Convention gilt:	Der Zinsfälligkeitstermin wird auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.
Im Falle von unadjusted gilt:	Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.

§ 6

LAUFZEIT UND TILGUNG, TILGUNGSBETRAG

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16.05.2025 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 und 15 spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 15.05.2031. Die Laufzeit beträgt 6 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei Index Linked Notes am 16.05.2031 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Im Fall von Index Linked Notes gilt:	Der Tilgungsbetrag (TB) setzt sich aus dem Nennbetrag (NB) und einer prozentuellen Teilnahme (P) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (IndexPerformance) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start- Beobachtungstag (“0”) und dem End-Beobachtungstag (“k”) oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („t0, ..., tn“). Die Tilgung erfolgt jedoch zumindest zum Nominale.
---------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Formel ohne Durchschnittsbildung

$$TB = NB \times [\min][\max(100\% + IndexPerformance \times P; Floor)]; Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

Floor = Mindest-Tilgungsbetrag (in % vom Nominale), zumindest 100 %

P = Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Index

0= Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Tilgungsbetrag (in 140,00 % vom Nominale)

Der Tilgungsbetrag wird am 14.05.2031 berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der Webseite der Emittentin am 14.05.2031 bekanntgegeben.

**§ 7
BÖRSENEINFÜHRUNG**

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, gilt:

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

**§ 8
KÜNDIGUNG**

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, gilt:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zum Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zum Marktwert (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 15 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 15 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Bei Senior-Preferred Schuldverschreibungen zum Kündigungsrecht wegen eines MREL Aberkennungsereignisses gilt:

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Schuldverschreibungen insgesamt nach Wahl der Emittentin gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die Schuldverschreibungen nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder

(ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Schuldverschreibungen durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 11 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Schuldverschreibungen als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRRD bestehen).

„Regulatorische Eigenmittelanforderungen“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„BRRD“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) in der jeweils geltenden Fassung.

„CRD IV Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„CRR Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Schuldverschreibungen werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

§ 9 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

Berechnungsstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF, VORZEITIGE TILGUNG

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei allen MREL-

3) Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nur mit Zustimmung der

fähigen Schuld-
verschreibungen
einfügen:

Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 78 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15 MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGSREGELN, BENCHMARK-EREIGNIS

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

Im Falle von Schuld-
verschreibungen mit
variabler Verzinsung
gilt:

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende der Schuldverschreibungen die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.

Wenn für die Emittentin eine Kündigungs-möglichkeit bei Marktstörung gilt, einfügen:

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen wie im § 8 Emissionsbedingungen spezifiziert zurückgezahlt.

Wobei:

„**Marktwert**“ ist in Bezug auf eine Schuldverschreibung der angemessene Marktwert (fair market value) dieser Schuldverschreibung, zu dem die Schuldverschreibung am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen

Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Schuldverschreibungen vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Schuldverschreibungen erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 15 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge- Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches

Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.